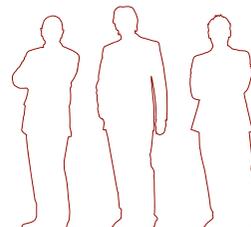


NEWSLETTER ZUM BANKRECHT
NEWSLETTER ZUM BANKRECHT

1-2013
1-2013



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Mögliche Rückzahlungspflicht der Bank aufgrund verbotener Einlagenrückgewähr**
OGH vom 20.03.2013, 6 Ob 48/12w 2
2. **Formpflicht bei Bürgschaften - Voraussetzungen und Beweislast nach den §§ 1355 ff ABGB**
OGH vom 19.12.2012, 3 Ob 203/12t 3
3. **Verletzung des Bankgeheimnisses durch Abtretung einer nicht titulierten Kreditforderung**
OGH vom 26.11.2012, 9 Ob 34/12h 4
4. **Zu den Pflichten gemäß § 25c KSchG und zur Anwendbarkeit des § 25d KSchG**
OGH vom 23.01.2013, 7 Ob 224/12k 5
5. **Zur Prüfung einer allfälligen Sittenwidrigkeit einer Zessionsvereinbarung bei nachträglich geänderten Umständen**
OGH vom 19.12.2012, 3 Ob 195/12s 6
6. **Haftung der Bank für mangelhafte Beratung eines selbstständigen Vermögensberatungsunternehmens**
OHG vom 17.12.2012, 4 Ob 129/12t 7
7. **Änderung einer Konvertierungsklausel in ein Stopp-Loss-Limit beim Konsumentenkredit rechtsmissbräuchlich**
OGH vom 24.01.2013, 2 Ob 22/12t 7
8. **Haftung einer Bank für unrichtige oder irreführende Informationen, die über einen Vertriebskanal verbreitet werden**
OHG vom 08.02.2013, 8 Ob 104/12w 9
9. **Unzulässige Klauseln in den allgemeinen Vertragsbedingungen für „Kapitalsparbücher“ einer Bank**
OGH vom 19.12.2012, 7 Ob 64/12t 10

1. Mögliche Rückzahlungspflicht der Bank aufgrund verbotener Einlagenrückgewähr OGH vom 20.03.2013, 6 Ob 48/12w

LEITSATZ:

Verbotene Einlagenrückgewähr kann auch eine Rückzahlungspflicht für kreditgewährende Banken bewirken.

Der OGH bestätigt die Rechtsmeinung des OLG Innsbruck, wonach bei entsprechender Kenntnis der kreditfinanzierenden Bank von einer verdeckten Einlagenrückgewähr an den GmbH-Gesellschafter durch die (an seiner Stelle) kreditaufnehmende GmbH die Bank hinsichtlich bereits geleisteter Kreditraten rückgabepflichtig ist. Der Bank steht in dieser Hinsicht auch kein bereicherungsrechtlicher (Aufrechnungs-)Anspruch zu, da ansonsten der Normzweck des § 83 GmbHG untergraben würde. Der Rückforderungsanspruch unterliegt der langen (dreißigjährigen) Verjährungsfrist.

SACHVERHALT:

A beabsichtigte, die Gesellschaftsanteile der von ihm vertretenen K-GmbH zur Gänze zu übernehmen. Für die Durchführung der Übernahme waren zunächst mehrere (Finanzierungs-)Modelle im Gespräch. Letztlich einigten sich die Beteiligten aber darauf, dass die Übernahme in Form eines Up-Stream-Mergers durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck gründete A am 23.08.2002 die A-GmbH. Nach ihrer Eintragung im Firmenbuch übernahm die A-GmbH mit Vertrag vom 25.10.2002 sämtliche Geschäftsanteile der K-GmbH um einen Abtretungspreis von € 872.000,00.

Zwecks Finanzierung des Kaufpreises wandte er sich an die beklagte Bank. Der Kaufpreis wurde durch zwei Kredite finanziert, welche die beklagte Bank zur Verfügung stellte. Der erste Kredit in Höhe von € 545.000,00 wurde bereits am 28.03.2002 von der K-GmbH aufgenommen. Am 18.10.2002 nahm auch die neugegründete A-GmbH bei der beklagten Bank einen Kredit über den Restbetrag von € 327.000,00 auf. Beide Kreditverträge wurden von A als jeweiligem Geschäftsführer der kreditaufnehmenden Gesellschaften unterfertigt.

Mit ebenfalls am 18.10.2002 geschlossenen Vertrag übernahm die A-GmbH mit Zustimmung der beklagten Bank gemäß den §§ 1405, 1406 ABGB den Kreditvertrag vom 28.03.2002 in Höhe von € 545.000,00.

Mit Notariatsakt vom 23.09.2003 schließlich wurde die K-GmbH als übertragende Gesellschaft auf die A-GmbH als übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rückwirkend zum 31.12.2002 gemäß § 224 AktG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde ins Firmenbuch eingetragen und die K-GmbH aus dem Firmenbuch gelöscht.

Die Gewährung der Kredite erfolgte vor dem Zeitpunkt der rückwirkenden Verschmelzung, wobei der Kredit, welchen die beklagte Bank der K-GmbH gewährt hatte, erst nach Unterfertigung der Schuldübernahmevereinbarung am 18.10.2002 ausbezahlt wurde.

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Kreditaufnahme war den Vertretern der beklagten Bank bekannt, dass die A-GmbH die Anteile der K-GmbH übernehmen sollte und dass die Kreditaufnahme der Finanzierung dieser Übernahme dienen sollte. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des zweiten Kredits war den Verantwortlichen der beklagten Bank bekannt, dass eine Unternehmensübernahme dergestalt stattfinden soll, dass A eine neue GmbH gründet, diese die Anteile an der Zielgesellschaft K-GmbH kauft und sodann die A-GmbH mit der K-GmbH verschmolzen wird.

Im Hinblick auf das gewählte Verschmelzungsmodell bestanden bei der beklagten Bank ebenso wenig Bedenken wie hinsichtlich der rechtlichen Durchsetzbarkeit. Die beklagte Bank ging zwar davon aus, dass die Kredite von der A-GmbH als Kreditnehmerin zurückgezahlt werden würden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hätte aber in jedem Fall die K-GmbH die wirtschaftliche Last der Finanzierung tragen müssen, weil die Rückführung der Kredite nur durch entsprechende Gewinnausschüttungen der K-GmbH an die A-GmbH zu finanzieren gewesen wäre. Auch als privater Kreditnehmer hätte A die Rückführung der Kredite nur über die Gewinnausschüttungen der K-GmbH bewerkstelligen können, wobei allerdings der Nachteil bestanden hätte, dass ihm aufgrund des Abzugs der Kapitalertragssteuer von 25% nur 75% der Ausschüttungen zur Verfügung gestanden wären.

Am 21.12.2007 wurde über das Vermögen der (fusionierten) A-GmbH der Konkurs eröffnet und der Kläger zum Masseverwalter bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die A-GmbH insgesamt einen Betrag von € 186.884,32 an Kreditrückzahlungen geleistet. Diesen Betrag forderte der klagende Masseverwalter nun von der beklagten Bank aufgrund verbotener Einlagenrückgewähr zurück.

ENTSCHEIDUNG:

Während das **Erstgericht**, dessen Entscheidung nicht referiert wird, dem Klagebegehren nicht (zur Gänze) stattgab, änderte das **Berufungsgericht** die erstinstanzliche Entscheidung ab und verurteilte die beklagte Bank zur Rückzahlung der gesamten bisher zur Rückführung des Kredites geleisteten Zahlungen. Rechtlich ging es bei der gewählten Konstruktion von einer unzulässigen Einlagenrückgewähr an die A-GmbH sowie letztlich auch an A aus, welche aufgrund der Kenntnis der beklagten Bank auch das (Kredit-)Verhältnis der Nichtigkeit anheimfallen ließ.

Der OGH wies die dagegen erhobene Revision der Beklagten mangels einer erheblichen Rechtsfrage zurück und erklärte die seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsansicht des Berufungsgerichts als vertretbar. Das Berufungsgericht habe durchaus im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0105540) die Voraussetzungen für eine verbotene Einlagenrückgewähr beurteilt. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise sei bei der gewählten Übernahmekonstruktion eine gem § 82 Abs 1 GmbHG verbotene verdeckte Einlagenrückgewähr an die A-GmbH und mittelbar auch an A selbst verwirklicht worden, da sich dieser durch die Kreditgewährung der beklagten Bank an die (letztlich fusionierte) GmbH selbst die Kreditaufnahme erspart hätte. Jede von der Gesellschaft zurückgezahlte Kreditrate stelle somit einen verbotene Einlagenrückgewähr an A dar, der somit der als gegen § 82 GmbHG verstoßende Begünstigte anzusehen sei.

Maßgeblich sei in diesem Zusammenhang, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedenfalls die K-GmbH die wirtschaftliche Last der Finanzierung hätte tragen müssen, weil diese nur durch die von ihr erzielten und in weiterer Folge an die A-GmbH bzw A selbst ausgeschütteten Gewinne finanziert werden hätte können. Als besonders krass stelle sich im gegenständlichen Fall dar, dass die (fusionierte) Gesellschaft nicht (bloß) eine Sicherheit für den Kredit stellte, sondern die Kreditschulden als Hauptschuldnerin übernahm.

Zulasten der beklagten Bank gehe deren Wissen um die von den Beteiligten intendierten Vorgangsweise im Zeitpunkt der Kreditzuzahlung. In einem solchen Fall sei aber nicht zweifelhaft, dass die beklagte Bank selbst als am nichtigen Geschäft nicht unmittelbar Beteiligte rückgabepflichtig sei. Im Übrigen gehe auch ein von der beklagten Bank der Klagsforderung aufrechnungsweise entgegengehaltener Bereicherungsanspruch zumindest in Höhe der Klagsforderung ins Leere. Bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Leistungen aus einem gemäß § 879 ABGB nichtigen Rechtsgeschäft sei insbesondere auf den Zweck der verletzten Norm, welche die Ungültigkeit des Geschäfts bewirke, Bedacht zu nehmen. Im Fall des § 82 GmbHG würde jedoch der Normzweck verfehlt, wenn man der kreditgewährenden Bank zwar keinen Anspruch auf ratenweise Tilgung des Kredits, dafür aber einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf sofortige Zurückzahlung des gesamten Kredits einräumte. Die behauptete Gegenforderung bestehe somit nicht zu Recht.

Schließlich nahm der OGH auch zur Frage der ebenfalls eingewandten Verjährung Stellung und führte aus, dass der Rückforderungsanspruch des § 83 GmbHG mit der Rückforderung von verbotswidrigen Leistungen nach allgemeinem Bereicherungsrecht konkurriere. Demnach komme neben der Verjährungsfrist des § 83 Abs 5 GmbHG auch die lange dreißigjährige Verjährungsfrist zum Tragen, weshalb auch der Einwand der Verjährung keine Berechtigung habe.

2. Formpflicht bei Bürgschaften - Voraussetzungen und Beweislast nach den §§ 1355 ff ABGB

OGH vom 19.12.2012, 3 Ob 203/12t

LEITSATZ:

Die Unterzeichnung einer über die Hauptschuld ausgestellten Urkunde genügt dann zur Annahme einer wirksamen Bürgschaftserklärung, wenn der Bürge ausdrücklich mit dem Beisatz „als Bürge“ unterfertigt hat. Entgegen dem Wortlaut des § 1356 ABGB kann der Bürge, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürgt hat, dass der Hauptschuldner zu zahlen unvernünftig sei, erst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs verfallen ist, oder wenn er in dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger vom Bürgen Zahlung begehrt, unbekanntes Aufenthaltes ist.

SACHVERHALT:

Der Kläger, der Beklagte und ein weiterer Koreaner (in der Folge als Schuldner bezeichnet) waren Freunde und vereinbarten anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs, dass der Kläger dem Schuldner einen Betrag von € 20.000,00 zur Verfügung stellt und der Beklagte dafür eine Bürgschaft übernimmt. Der Schuldner verfasste handschriftlich einen Schuldschein, welcher von den Streitparteien und vom Schuldner unterfertigt wurde. Neben der Unterschrift des Beklagten befindet sich das Wort „Bürge“. Die Hauptschuld war am 31.07.2005 fällig. Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wann der Schuldner vom Kläger nach der vereinbarten Fälligkeit gemahnt wurde. Erstmals im Juli 2011 nahm der Kläger den Beklagten aufgrund der behaupteten Bürgschaftsverpflichtung in Anspruch. Der Schuldner ist bereits seit längerem unbekanntes Aufenthaltes. Der Kläger begehrt vom Beklagten unter Hinweis auf die bestehende Bürgschaftsverpflichtung den Betrag von € 20.000,00 s.A.. Der Beklagte wandte im Wesentlichen ein, dass er lediglich als Zeuge fungiert habe und im Übrigen der Kläger mangels Einforderung der Schuld beim Hauptschuldner den Anspruch gegen den Beklagten verwirkt habe.

ENTSCHEIDUNG:

Während das **Erstgericht** das Klagebegehren abwies (es liege keine eindeutige und klare Erklärung vor, für eine fremde Schuld als Bürge einzustehen), gab das **Berufungsgericht** der Berufung des Klägers Folge und änderte das Ersturteil im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung ab.

Mit der erfolgten Zahlung seien nicht sämtliche Gläubiger befriedigt und auch nicht alle Forderungen der Gläubiger gedeckt gewesen. Die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin sei dadurch nicht beseitigt worden.

Der **Oberste Gerichtshof** erachtete die Revision des Beklagten zwar für zulässig, jedoch nicht für berechtigt. Aus der schriftlichen Verpflichtungserklärung des Bürgen muss sein rechtsgeschäftlicher Wille, für eine fremde Schuld einzustehen, unmittelbar hervorgehen. Die bloße Unterfertigung einer über die Hauptschuld ausgestellten Urkunde, die keine Bürgschaftsverpflichtung enthält, durch andere Personen als den Hauptschuldner ohne ausdrücklichen Beisatz der Haftung als Bürge genügt dem Erfordernis der Schriftform nicht. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte den Schuldschein nicht nur mit dem Zusatz „Bürge“ unterfertigt, sondern hat sich der Beklagte im vorangegangenen Gespräch auch damit einverstanden erklärt, eine Bürgenhaftung zu übernehmen. Es liegt somit eine wirksam begründete Bürgschaftsverpflichtung vor.

Gemäß § 1355 ABGB kann der Bürge grundsätzlich erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung hin seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat. Gemäß § 1356 ABGB kann der Bürge selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürgt hat, dass der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs verfallen ist oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekanntes Aufenthalts ist und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Während hinsichtlich des Tatbestandes des unbekanntes Aufenthalts des Hauptschuldners nach dem Gesetzeswortlaut auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Hauptschuld abgestellt wird, folgt diesbezüglich der OGH der herrschenden Lehre, wonach es auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Gläubiger vom Bürgen Zahlung begehrt. Aufgrund der Feststellung, dass der Schuldner seit längerem unbekanntes Aufenthalts ist, ist der Tatbestand des § 1356 ABGB verwirklicht.

Nach § 1356 ABGB schadet dem Gläubiger die eigene Nachlässigkeit bei Verfolgung seines Anspruches, die sich insbesondere darin äußern kann, dass der Gläubiger mit der Eintreibung der fällig gewordenen Forderung zögert, also etwa bis zur späteren „Flucht“ des Schuldners zugewartet hat.

Die Beweislast dafür, dass der Gläubiger unterließ, die erforderlichen Schritte gegen den Schuldner bei Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld zu setzen, also die Beweislast für eine objektive Nachlässigkeit, trifft jedoch den beklagten Bürgen. Nach der Negativfeststellung des Erstgerichtes, wonach nicht festgestellt werden konnte, ob der Kläger den Hauptschuldner mahnte, ist dem Beklagten der Nachweis, dass der Kläger bei Eintreibung der Schuld gegenüber dem Hauptschuldner nachlässig war, ihn also nicht mahnte, nicht gelungen.

3. Verletzung des Bankgeheimnisses durch Abtretung einer nicht titulierten Kreditforderung OGH vom 26.11.2012, 9 Ob 34/12h

LEITSATZ:

Mit der Abtretung einer nicht titulierten Kreditforderung durch ein Kreditinstitut ohne Zustimmung des Kunden an einen nicht dem Bankgeheimnis unterliegenden Zessionar, ohne dass mit der Abtretung nach dem BWG anerkannte besonders geschützte Interessen verfolgt werden, wird das Bankgeheimnis nach § 38 BWG verletzt. Eine solche Abtretung ist nichtig. Ist der Zessionar selbst an das Bankgeheimnis gebunden, soll die Zession zulässig sein.

SACHVERHALT:

Eine Sparkasse gewährte einer seit 1979 in Österreich lebenden Ärztin (im Folgenden auch Erstbeklagte) und ihrer in Prag lebenden Schwester und deren Ehemann (im Folgenden auch Zweit- und der Drittbeklagte) einen „Ärzteprivatkredit“ zum Zwecke der Finanzierung eines Hausbaues in Prag. Der Kreditvertrag wurde von der Erstbeklagten ausverhandelt; die Zweit- und der Drittbeklagte beehrten keine Übersetzung. Die Kreditraten wurden im Folgenden von allen drei Kreditnehmern rückgezahlt. Nach einigen Uneinigkeiten zwischen den Schwestern (Erst- und Zweitbeklagte) wurden die Ratenzahlungen eingestellt. Die Sparkasse stellte den ausstehenden Saldo gegenüber der Ärztin - die Schwester und deren Ehemann wurden nachrichtlich informiert - fällig und klagte diesen sodann mangels Zahlung von ihr ein. Aufgrund eines Vorschlages der Ärztin trat die Sparkasse mit Zessionsvertrag die ihr gegen die drei Kreditnehmer zustehende Forderung an eine tschechische GmbH gegen Zahlung eines Abtretungspreises in Höhe des ausstehenden Saldos ab. Nach Zahlung des Abtretungspreises wurde die Klage zurückgezogen.

Die tschechische GmbH (im Folgenden auch Klägerin) beehrte sodann von allen drei Kreditnehmern die Zahlung der offenen Forderungen. Die Schwester der Ärztin und deren Ehemann bestritten die Fälligkeit und die Höhe des geltend gemachten Betrages sowie die Wirksamkeit der Zession. Die Abtretung der Kreditforderung von der Sparkasse an die Klägerin sei ohne ihr Wissen und ohne ihre jeweilige Zustimmung erfolgt. Der Zessionsvertrag habe ihre persönlichen Daten und die Daten des Kreditvertrages, welche allesamt vom Bankgeheimnis geschützt sind, beinhaltet. Die Sparkasse habe damit gegen das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG verstoßen und sei der Zessionsvertrag nichtig.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab der Klage mit der Begründung, dass die Abtretung wirksam erfolgt sei, statt. Im Abtretungsvertrag seien nur die Namen und die Anschriften der Beklagten und die Tatsache, dass die abgetretene Forderung aus einem Kreditverhältnis resultiere, angeführt gewesen. Damit wurden keine Geheimnisse im Sinne des § 38 BWG offenbart oder verwendet. Das **Berufungsgericht** wies hingegen in Bezug auf die Schwester und deren Ehemann (Zweit- und Drittbeklagte) das Klagebegehren ab und führte aus, dass die Informationen, dass eine bestimmte Person einen Kredit in einer bestimmten Höhe in Anspruch nimmt, dem Bankgeheimnis unterliegen. Eine Abtretung einer Kreditforderung durch ein Kreditinstitut, ohne dass der Kreditnehmer einbezogen wird oder dieser einwilligt, sei daher typischerweise mit einer Verletzung des Bankgeheimnisses verbunden. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Verletzung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO sei die Abtretung wegen einer Verletzung des Bankgeheimnisses nach § 879 Abs 1 ABGB nichtig. In Bezug auf die erstbeklagte Ärztin sei die Abtretung jedoch wirksam, da die Abtretung aufgrund ihres Vorschlages durchgeführt worden und sie damit nicht schutzwürdig sei.

Der **OGH** erachtete die Revision der Klägerin für zulässig, jedoch für nicht berechtigt und führte aus, dass dem Bankgeheimnis Informationen unterliegen, welche dem Kreditinstitut aufgrund der Geschäftsverbindungen anvertraut oder zugänglich gemacht werden (beachte jedoch die Ausnahmen in § 38 Abs 2 BWG). Ein solches „Geheimnis“ ist sohin nur einem verhältnismäßig beschränkten Personenkreis bekannt und soll über diesen Kreis hinaus nicht verbreitet werden. Damit steht die im Zuge einer Zession erforderliche Weitergabe von Informationen aus einem Kreditverhältnis in einem Spannungsverhältnis zur Geheimhaltungspflicht nach § 38 BWG. Der Zweck des Bankgeheimnisses ist es, die Vermögenssphäre eines Kreditnehmers und deren Bekanntmachung an Dritte zu schützen. Kommt der Kreditnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, reduziert sich seine Schutzwürdigkeit.

Im Fall einer - wie im vorliegenden Verfahren - nicht titulierten Forderung kann es im Einzelfall durchaus strittig sein, ob die Kreditforderung zu Recht besteht bzw ob diese bereits fällig ist. Eine unbeschränkte Abtretbarkeit von nicht titulierten Forderungen, ohne dass sonstige vom BWG anerkannte Interessen vorliegen, würde eine unrechtmäßige Durchbrechung des Bankgeheimnisses darstellen. Ergibt sich sohin in einem Verfahren über eine zedierte Kreditforderung, dass diese etwa nicht fällig ist, würde die Rechtfertigung zur Offenbarung der Kreditdaten wegfallen und würde durch die vorherige Weitergabe dieser Kreditdaten das Bankgeheimnis verletzt werden; diese Verletzung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Abtretung von nicht titulierten Forderungen ist daher ohne Vorliegen von besonderen Interessen unzulässig. Da die Sparkasse die Klage gegen die Ärztin zurückgezogen und ihre nicht titulierte Forderung an die tschechische GmbH als eine nicht dem Bankgeheimnis unterliegende Erwerberin abgetreten hat, ist die gegenständliche Abtretung aufgrund der Verletzung des Bankgeheimnisses nichtig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB. Der OGH merkt - ohne jedoch abschließend darauf einzugehen - an, dass eine Abtretung dann zulässig sein soll, wenn der Zessionar selbst an das Bankgeheimnis gebunden ist.

4. Zu den Pflichten gemäß § 25c KSchG und zur Anwendbarkeit des § 25d KSchG

OGH vom 23.01.2013, 7 Ob 224/12k

LEITSATZ:

Zu den Voraussetzungen der Interzessionsbestimmungen des KSchG hält der OGH wie folgt fest: Eine Aufklärungspflicht des Kreditgebers nach § 25c KSchG besteht nicht, wenn der Interzedent konkret und vollständig über die Finanzlage des Hauptschuldners informiert ist; etwa wenn der Interzedent als Geschäftsführer der Hauptschuldnerin die Kreditverhandlungen selbst führt. Weiters ist das richterliche Mäßigungsrecht nach § 25d KSchG nicht anzuwenden, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Interzedenten erst nach Vertragsabschluss maßgeblich verschlechtert.

ENTSCHEIDUNG:

Der **OGH** erachtet in einer Angelegenheit zu einem Bürgschaftsvertrag - ohne näher auf den Sachverhalt einzugehen - die außerordentliche Revision mangels erheblicher Rechtsfrage für unzulässig. Zu den Voraussetzungen des § 25c KSchG hält er hiezu aber fest, dass der Kreditgeber dann nicht zur Aufklärung verpflichtet ist, wenn der Interzedent bereits konkret und vollständig über die Finanzlage des Hauptschuldners informiert ist und daher nicht mehr gewarnt werden muss. Davon ist besonders in jenem Fall auszugehen, wenn der Interzedent selbst die Kreditverhandlungen für den Hauptschuldner führt. Im vorliegenden Fall war der Interzedent Geschäftsführer der Hauptschuldnerin, sodass keine Warnpflicht bestand. Ob das Kreditinstitut die wirtschaftliche Notlage der Hauptschuldnerin kannte oder kennen musste, hat der Interzedent zu beweisen.

Weiters wird zu den Voraussetzungen nach § 25d KSchG festgehalten, dass ein Mäßigungsrecht nicht besteht, wenn das sittenwidrige Missverhältnis zeitlich erst nach dem Vertragsabschluss entsteht. Das richterliche Mäßigungsrecht ist sohin nicht anzuwenden, wenn sich die Lage des Schuldners im Nachhinein verschlechtert. Die wirtschaftliche Lage des Schuldners ist jedoch insoweit beachtlich, als sie den Umfang der - gegebenenfalls anwendbaren - Mäßigung maßgeblich beeinflussen kann.

5. Zur Prüfung einer allfälligen Sittenwidrigkeit einer Zessionsvereinbarung über (sämtliche) Bruttomieteinnahmen OGH vom 19.12.2012, 3 Ob 195/12s

LEITSATZ:

Bei der Prüfung einer allfälligen Sittenwidrigkeit der Zessionsvereinbarung über (sämtliche) Bruttomieteinnahmen ist die Beurteilung des finanziellen Spielraumes des Zedenten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich; eine nachträgliche Änderung der finanziellen Umstände kann eine Nichtigkeit grundsätzlich nicht begründen.

SACHVERHALT:

Im Jahr 2004 gewährte die beklagte Bank der Schuldnerin einen 2024 endfälligen Fremdwährungskredit. Dieser sollte durch den monatlichen Aufbau eines Tilgungsträgers zurückgezahlt werden. Dabei ging man davon aus, dass die Schuldnerin (im Verfahren vertreten durch die Insolvenzverwalterin als Klägerin), abgesehen von den monatlichen Kreditaufwendungen keine laufenden Ausgaben habe und über sichere Einnahmen aus Vermietung verfügen werde. Die Zahlung der monatlichen Kreditaufwendungen erfolgte durch Abtretung der Bruttomietzinsforderung an die beklagte Bank mittels Zessionsvertrag. Von einem eingerichteten Verrechnungskonto zum Kreditkonto wurden die monatlichen Kreditaufwendungen bedient. Über das verbleibende Guthaben konnte die Schuldnerin frei verfügen. Obwohl die Bank davon ausging, dass die Schuldnerin abgesehen von den Kreditaufwendungen keine weiteren Verbindlichkeiten hat und schon die Nettomiete die Kreditaufwendungen um circa € 3.000,00 übersteigen sollte, betrug der Negativsaldo am Verrechnungskonto im Jahr 2007 bereits € 20.000,00.

Im Konkursverfahren der Schuldnerin meldeten die Finanzbehörden nicht bezahlte Umsatzsteuer aus den Mieteinnahmen in Höhe von circa € 58.000,00 an; diese Forderung wurde an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin begehrte den Ersatz des an sie zedierten Schadens, welcher durch Entgang der Umsatzsteuer aus den Mieteinnahmen entstanden sei; dies mit der Begründung, die Abtretung der Bruttomieten stelle einen sittenwidrigen Eingriff in das Forderungsrecht des Finanzamtes dar.

Die beklagte Bank bestritt und wendete zusammengefasst ein, dass die Schuldnerin über den Überhang (Nettomieten abzüglich Kreditaufwendungen) frei verfügen habe können.

ENTSCHEIDUNG:

Sowohl das **Erstgericht** als auch das **Berufungsgericht** wiesen die Klage ab und verneinten eine Beeinträchtigung des Forderungsrechtes der Abgabenbehörde sowie auch eine Sittenwidrigkeit der Sicherheitenbestellung.

Die ordentliche Revision der Klägerin war nicht zulässig, da eine erhebliche Rechtsfrage nicht aufgezeigt werden konnte.

Der **OGH** führte aus, dass für die Beurteilung der behaupteten Beeinträchtigung eines fremden Forderungsrechtes durch die vereinbarte Abtretung der Bruttomieten die Kenntnis/fahrlässige Unkenntnis des fremden Forderungsrechtes (hier die Forderung des Finanzamtes) maßgeblich sei; diese musste bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des beanstandeten Vertrages bestanden haben.

Für den Zeitpunkt des Abschlusses des Zessionsvertrages ergab sich jedoch ein rechnerischer Überhang zwischen Bruttomieten und Kreditaufwendungen in Höhe von € 3.000,00 und hätte daraus die Umsatzsteuer von monatlich € 2.000,00 an die Steuerbehörde abgeführt werden können.

Nicht geltend gemacht wird in der Revision, dass die beklagte Bank die von der Schuldnerin zu Grunde gelegten Prämissen als unrealistisch erkennen oder auch weitere Zahlungsverpflichtungen hätte voraussehen müssen.

Nach den für den OGH bindend festgestellten Grundlagen der Finanzierungsvereinbarung bestand kein Anlass für eine Einschätzung der beklagten Bank, mit der beabsichtigten Zessionsvereinbarung ein offenkundiges Forderungsrecht der Steuerbehörde zu beeinträchtigen oder auszuhöhlen. Die Ansicht der Klägerin, die Abtretung von Bruttomieten sei per se sittenwidrig, weil im Sicherungsfall Abgabenforderungen einer gesetzlichen Zwangsgläubigerin nicht bedient werden können, trifft auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zu, da eine nachträgliche Änderung der ursprünglich unterstellten Umstände eine Nichtigkeit grundsätzlich nicht begründen kann. Auch kann eine sittenwidrige Knebelung der Schuldnerin durch die beklagte Bank nicht erblickt werden, da im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von keinen weiteren Ausgaben ausgegangen wurde.

6. Haftung der Bank für mangelhafte Beratung eines selbstständigen Vermögensberatungsunternehmens OGH vom 17.12.2012, 4 Ob 129/12t

LEITSATZ:

Eine Bank haftet für die mangelhafte Beratung eines selbstständigen Vermögensberatungsunternehmens als „Vertriebspartner“, wenn dieses ständig mit der Vermittlung eines Anlageproduktes betraut ist.

SACHVERHALT:

Die beklagte Bank hatte ein selbständiges Vermögensberatungsunternehmen als „Vertriebspartner“ mit der Vermittlung eines Garantiezertifikates (Dragon-FX-Garant) betraut. Dabei stand dem Vermögensberatungsunternehmen ein Werbefolder der beklagten Bank zur Verfügung, auf dessen Deckblatt das Anlageprodukt als „Asien-Währungszertifikat mit 100% Kapitalgarantie“ bezeichnet wurde. Weiters wurde garantiert, dass auch dann, wenn der Währungskorb abgewertet werden sollte, der volle Kapitaleinsatz zurückerstattet werde. Auf Risiken der Veranlagung wies der Folder nicht hin.

Die Kläger beehrten die Zahlung von € 13.000,00 samt 4% Zinsen Zug um Zug gegen Rückübertragung der Wertpapiere und stützten sich dabei auf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der beklagten Bank, da sie nach dem Werbefolder Garantin der Veranlagung sei, durch irreführende Angaben die Kläger zum Erwerb der Veranlagung veranlasst hätte und darüber hinaus der beklagten Bank auch eine mangelhafte Aufklärung durch den Vermögensberater zuzurechnen sei. Die Kläger hätten die Wertpapiere nicht gekauft, wenn sie darüber aufgeklärt worden wären, dass Garantin nicht die beklagte Bank, sondern ein in den USA ansässiges Investmenthaus war.

Die beklagte Bank beantragte die Abweisung der Klage, da dem Werbefolder nicht zu entnehmen sei, dass sie Garantin sei und sie darüber hinaus auch nicht für ein Fehlverhalten des Beraters hafte. Die beklagte Bank habe mit dem Berater und auch anderen Wertpapierdienstleistern Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen, die im Wesentlichen vorgesehen hätten, dass der jeweilige Vertriebspartner auch die Kundenberatung in eigener Verantwortung durchzuführen habe. Der Anlageberater sei daher jedenfalls kein Erfüllungsgehilfe der beklagten Bank.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** wies die Klage ab und führte aus, dass der Werbefolder nicht als irreführend zu qualifizieren sei. Insbesondere könne daraus nicht abgeleitet werden, dass die beklagte Bank Garantin des beworbenen Produktes sei und sei das Verhalten des Beraters auch nicht der beklagten Bank zuzurechnen. Das **Berufungsgericht** bestätigte diese Entscheidung.

Die ordentliche Revision war zulässig, da zur Frage, ob die allenfalls unrichtige Auskunft des Beraters der beklagten Bank zuzurechnen sei, noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vorlag.

Nach Auffassung des **Obersten Gerichtshofes** war zu unterscheiden: Der Werbefolder der Bank enthielt, wie schon in Parallelverfahren entschieden worden war, keine irreführenden Angaben. Die Kläger hatten sich allerdings auch darauf gestützt, dass ein Mitarbeiter des Vermögensberaters falsche Angaben gemacht habe. Die Vorinstanzen hatten dazu keine Feststellungen getroffen, weil sie der Ansicht waren, dass die beklagte Bank keinesfalls für den Vermögensberater hafte.

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Betraut eine Bank einen selbständigen Vermögensberater ständig mit der Vermittlung eines Anlageproduktes und bindet sie ihn so in die Verfolgung ihrer Interessen ein, hat sie gegenüber ihren Kunden für sein Fehlverhalten einzustehen. Dem Erstgericht wurde daher aufgetragen, die Behauptungen der Kläger zu einer mangelhaften Beratung durch die Mitarbeiter des Beratungsunternehmens zu prüfen. Sollte den Klägern der Beweis gelingen, wird die beklagte Bank Schadenersatz zu leisten haben. In weiterer Folge könnte sie zwar Regressansprüche gegen das Beratungsunternehmen geltend machen. Das Risiko der Uneinbringlichkeit solcher Ansprüche trägt aber die beklagte Bank und nicht ihre Kunden.

7. Änderung einer Konvertierungsklausel in ein Stopp-Loss-Limit beim Konsumentenkredit rechtsmissbräuchlich OGH vom 24.01.2013, 2 Ob 22/12t

LEITSATZ:

Eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsänderung durch Festlegung eines „Stopp-Loss-Limits“ von 15% für die automatische Konvertierung eines Fremdwährungskredites in Euro bei einem Konsumentenkredit ist nichtig, wenn dabei nicht auf eine konkrete Erfüllungsgefährdung der Kreditverbindlichkeit der Bank abgestellt wird.

SACHVERHALT:

Die Bank räumte den Klägern (Verbrauchern) für einen Hausbau im Jahr 2008 einen Einmalbarkredit in Höhe von € 162.000,00 ein und stellte die Kreditvaluta in CHF (damals ca 263.665,00) zur Verfügung. Die Laufzeit des Kredites wurde mit längstens bis 30.06.2033 festgelegt.

In der Krediturkunde haben sich die Käufer verpflichtet, „durch Wechselkursschwankungen eingetretene Überhänge durch entsprechende Nachschüsse abzudecken und der Bank genehme Sicherheiten kurzfristig zu bestellen. Sollte der Kreditnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Bank berechtigt, den Kredit in Euro zu konvertieren und/oder fällig zu stellen.“

Die Rückführung des Kredites sollte durch einen Tilgungsträger erfolgen. Die Kreditnehmer unterfertigten ein Formular mit einer Aufklärung über das Fremdwährungsrisiko.

Rund 7 Monate später richtete die Bank an die Kläger ein Schreiben, in dem die Bank die Umstellung des Kredites auf einen Abstattungskredit akzeptiert. Die weitere Ausnutzung in Fremdwährung machte die Bank von folgender Bedingung abhängig:

„Sie akzeptieren ein Stopp-Loss-Limit zu Ihrer ausgenützten Fremdwährung in der Form, dass Sie ab einer Kursschwankung von 15% (Kurs 1,29) aus der Währung in den Euro zurück konvertiert werden. Dies bedeutet, dass Sie nach einer Ausnützung in Währung dann automatisiert aus dieser Währung in Euro konvertiert werden, wenn der Gegenwert Ihrer Finanzierung um 15% gestiegen ist. Diese Konvertierung zum Stopp-Loss-Limit hat den Sinn, das Risiko von Kursschwankungen bei Ihrer Finanzierung mit 15% begrenzen zu können.“

Die Kläger haben dieses Schreiben unterfertigt und an die beklagte Bank retourniert.

Im August 2010 wurde das Limit überschritten, die beklagte Bank hat den Kredit in den Euro zurückkonvertiert. Die Kläger begehren die Zahlung des Zinsschadens sowie die Feststellung der Haftung der beklagten Bank für alle zukünftig entstehenden Schäden infolge der Zwangskonvertierung zu einem Wechselkurs von 1,2989.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab einem untergeordneten Teil des Leistungsbegehrens Folge, dem Begehren auf Ersatz der Zinsendifferenz und dem Feststellungsbegehren (bewertet mit € 31.000,00) jedoch keine Folge. Es vertrat die Ansicht, der beklagten Partei sei kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen. Die Vereinbarung des Stopp-Loss-Limits sei rechtswirksam. Außerdem fehle es den Klägern an einem Feststellungsinteresse, weil sie die Konvertierung ausdrücklich akzeptiert hätten.

Das **Berufungsgericht** änderte die angefochtene Entscheidung dahin ab, dass es dem Leistungsbegehren zur Gänze statt gab, jedoch die Abweisung des Feststellungsbegehrens bestätigte; dies mit der Begründung, dass die Kläger vor der in Aussicht genommenen Konvertierung des Fremdwährungskredites in Euro über die beabsichtigte Maßnahme informiert hätten werden müssen. Nur dadurch wären sie in die Lage versetzt worden, die durch die Wechselkursdifferenz eingetretenen Überhänge entweder abzudecken oder der Bank genehme Sicherheiten anzubieten. Schon allein diese Rechtswidrigkeit begründe einen Schadenersatzanspruch, die Prüfung nach § 6 KSchG könne unterbleiben.

Der **OGH** erachtete die außerordentliche Revision der beklagten Bank als zulässig. Der OGH verurteilte jedoch, die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes sei unrichtig, weil eine Konvertierung aufgrund der getroffenen Vereinbarung automatisiert erfolgen müsse und deswegen für eine vorherige Aufforderung an die Kläger zur Erfüllung der Nachschuss- und Bereicherungspflichten kein Raum bleibe.

Die Revision wurde vom OGH jedoch verworfen. Das Höchstgericht ist davon ausgegangen, dass die Klausel nicht im Einzelnen ausverhandelt wurde. Diese nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbestimmung, welche die Bank im Sinne des von ihr vorgegebenen Automatismus zu einer einseitigen Leistungsänderung berechtige, sei am Maßstab des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG zu messen und sachlich nicht gerechtfertigt. Die Risikobegrenzung mit einem Limit von 15% für die Konvertierung könne zwar auch als Schutz der Kläger gesehen werden und trägt grundsätzlich auch dem beiderseitigen Sicherungsbedürfnis der Vertragsparteien Rechnung. Die Konvertierung könnte aber bei Erreichen des Limits nicht einmal dann abgewendet werden, wenn die schon bestellten Sicherheiten zur Abdeckung der Risikoerhöhung ausreichen sollten (siehe auch OGH 8 Ob 49/12g bzw AHP Newsletter zum Bankrecht 3/12). Die Vertragsbestimmung widerspreche daher den anererkennungswerten Interessen der Kläger, ihr Risiko selbst abwehren zu können, solange die Erfüllung ihrer Kreditverbindlichkeit nicht gefährdet ist. Somit sei diese Vertragsbestimmung sachlich nicht gerechtfertigt, den Klägern nicht zumutbar und daher gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG nicht verbindlich.

Eine geltungserhaltende Reduktion hat der OGH nicht in Betracht gezogen, weil diese auch im Individualprozess nach der jüngsten Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes unzulässig sei. Die nichtige Vertragsbestimmung muss daher zur Gänze unberücksichtigt bleiben.

Die beklagte Bank war den Klägern daher zum Ersatz des Zinsschadens verpflichtet.

8. Haftung einer Bank für unrichtige oder irreführende Informationen, die über einen Vertriebskanal verbreitet werden.
OGH vom 08.02.2013, 8 Ob 104/12w

LEITSATZ:

Wenn sich eine Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden eines Vermögensberaters bedient, haftet sie für dessen Fehlverhalten auch wegen marktmanipulativer Handlungen, also etwa für Schäden aus der Verbreitung falscher oder irreführender Nachrichten.

SACHVERHALT:

Im Zeitraum ab März 2005 bis Februar 2007 haben die Kläger mehrfach eine bestimmte Art von Immobilienaktien erworben. Die Kaufaufträge wurden von der Rechtsvorgängerin der beklagten Bank ausgeführt, wo die Kläger ein Depot- und ein Verrechnungskonto eröffnet hatten. Die Kläger wurden bei den Aktienkäufen von einem Vermögensberater betreut; die Rechtsvorgängerin der beklagten Bank hatte mit der Vermögensberatungsgesellschaft eine Vertriebs- bzw. Kooperationsvereinbarung und versorgte diese mit Verkaufsmaterial und Informationen. Beteiligungsgesellschaften der Rechtsvorgängerin der beklagten Bank hielten in einem größeren Ausmaß dieselben Immobilienaktien. Zwischen der Rechtsvorgängerin der beklagten Bank und den beiden Emittentinnen bestanden personelle Verflechtungen in den Vorständen.

Anlagewunsch der Kläger war ein „ziemlich sicheres Wertpapier“. Nach Kenntniserlangung von Kursverlusten im Laufe des Jahres 2007 fragten die Kläger im Herbst 2007 mehrfach beim Vermögensberater, ob sie noch „bei gutem Wind“ verkaufen sollen. Auf der Grundlage der Informationen, die der Vermögensberater von der Rechtsvorgängerin der beklagten Bank und der Immobilien AG hatte, riet er von einem Verkauf ab; aus diesem Grund behielten die Kläger die Aktien.

Das auf Zahlung des Kurswertes der Aktien zu einem Stichtag 2007 Zug um Zug gegen Rückgabe der Aktien gerichtete Klagebegehren begründeten die Kläger mit der fehlerhaften Vermögensveranlagung der Rechtsvorgängerin der Beklagten, insbesondere der bewusst unterlassenen Aufklärung über die bevorstehenden Kursverluste und dem bewusst unterlassenen Ratschlag zum Verkauf der Aktien. Weiters behaupteten die Kläger, die Rechtsvorgängerin der beklagten Partei sei mit den Emittentinnen personell und organisatorisch eng verflochten gewesen und hätte über Beteiligungs- bzw. Tochtergesellschaften gezielt Aktien der Immobilien AG zum Zwecke der Kursmanipulation erworben. Schließlich seien die Kläger vom Berater falsch beraten worden.

Nach den Feststellungen waren die den Klägern vom Vermögensberater wiederholt erteilten Informationen, dass sich die Kurse der Aktien (aufgrund einer bloßen Marktkorrektur) wieder erfangen würden, für ihre Entscheidung, die Aktien zu behalten, kausal.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** wies die Klagebegehren ab und begründete seine Entscheidung unter anderem damit, das Verhalten des Anlageberaters könne nicht der beklagten Bank zugerechnet werden. Dass die Beklagte selbst Beratungsleistungen erbracht habe, sei nicht behauptet worden. Eine bewusste Schädigung der Kläger durch die Beklagte ergebe sich aus dem Sachverhalt nicht.

Das **Berufungsgericht** bestätigte diese Entscheidung und begründete sie zusätzlich damit, dass sich die Anlageberaterhaftung in der Regel nur auf die vor dem Geschäftsabschluss erteilten Aufträge bezieht.

Der **OGH** ließ die Revision zu, gab ihr Folge und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf.

Der OGH begründet seinen Aufhebungsbeschluss damit, dass das Fehlverhalten des Vermögensberaters der Bank dann zugerechnet werden könne, wenn die Bank den Vertrieb ihrer Produkte vertraglich auslagert und so die Vorteile der Arbeitsteilung für sich in Anspruch nimmt. Diesfalls wäre der Berater im Pflichtenkreis der Bank tätig, sodass eigene Pflichten betroffen sind, für deren Erfüllung die Bank sich des Beraters bediene.

Da die Bank nach dem Wertpapierankauf keine Beratungspflichten mehr treffe, könne sich der Kläger mangels entsprechender vertraglicher Verpflichtungen der Bank auch nicht auf Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der Frage, ob er Wertpapiere behalten solle oder nicht, berufen. Allerdings seien die gesetzlichen Bestimmungen über Marktmanipulation als Schutzgesetze zu qualifizieren. Somit dürfen Anleger (also Kunden der Bank) nicht mit falschen Versprechungen bzw. mit unvollständigen oder unrichtigen Informationen zum Erwerb von Aktien, zu deren Verkauf oder zu deren Halten bewogen werden. Wenn die Bank daher bewusst oder erkennbar falsche oder irreführende Informationen zum Anlageprodukt im Wege des Vertriebskanales über Berater an Kunden gestreut hat, hat sie für den schadenskausalen Ratschlag des Vermögensberaters gegenüber den Klägern, die Aktie nicht zu verkaufen, einzustehen.

Im fortgesetzten Verfahren habe das Gericht daher zu klären, ob der beklagten Partei bzw. ihrer Rechtsvorgängerin bewusst oder erkennbar falsche bzw. irreführende Informationen in Bezug auf das Halten der in Rede stehenden Immobilienwertpapiere im Herbst 2007 zuzurechnen seien. Bejahendenfalls habe sie für den schadenskausalen Ratschlag des Beraters gegenüber den Klägern einzustehen.

9. Unzulässige Klauseln in den allgemeinen Vertragsbedingungen für „Kapitalsparbücher“ einer Bank OGH vom 19.12.2012, 7 Ob 64/12t

LEITSATZ:

Bei Spareinlagen ist eine Vereinbarung der Zinsen nur für volle Monate für den Konsumenten gröblich nachteilig. „Vorschusszinsen“ dürfen nicht höher sein als ein Promille je Monat.

SACHVERHALT:

In den allgemeinen Vertragsbedingungen für ein „Kapitalsparbuch“ sind folgende Klauseln enthalten:

Bei Teilabhebungen (ab € 100,00 in vollen 10-Euro-Beträgen zuzüglich Zinsen möglich) oder bei gesamter Rückzahlung werden Zinsen nur für volle Monate der tatsächlichen Einlagedauer berechnet.

Die Auszahlung (Kapital einschließlich Zinsen und Zinseszinsen) erfolgt laut Tabelle..... (Anm.: die zu höheren Vorschusszinsen führt, als in § 32 Abs 8 BWG vorgesehen).

Nach den Feststellungen waren die den Klägern vom Vermögensberater wiederholt erteilten Informationen, dass sich die Kurse der Aktien (aufgrund einer bloßen Marktkorrektur) wieder erfangen würden, für ihre Entscheidung, die Aktien zu behalten, kausal.

ENTSCHEIDUNG:

Über Verbandsklage des Vereines für Konsumentinformation hat der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt, welche beide Vertragsklauseln als unwirksam erkannt hat.

§ 32 Abs 7 BWG sieht für die Verzinsung von Einzahlungen auf Spareinlagen die Berechnung des Monats immer zu 30 Tagen und des Jahres immer zu 360 Tagen vor. Die strittige Klausel legt allerdings fest, dass Zinsen nur für volle Monate der tatsächlichen Einlagedauer berechnet werden. Nach Ansicht aller drei Instanzen ist die Nachteiligkeit dieser Vertragsbestimmung zu Lasten der Kunden evident.

Gemäß § 32 Abs 8 BWG sind bei vor Fälligkeit gebundener Spareinlagen geleisteten Auszahlungen pro vollem Monat ein Promille (1/1000) für die nicht eingehaltene Bindungsdauer als Vorschusszinsen zu berechnen. Nach der von der beklagten Bank erstellten „Auszahlungstabelle“ kommt dem Sparkunden eine geringere als die in § 32 Abs 8 BWG vorgesehene Verzinsung zu.

Die Rechtfertigung der beklagten Bank, die bekämpften Klauseln würden nur das Produkt „Kapitalsparbuch“ betreffen, bei welchem der Kunde typischerweise einen Einmalerlag für eine im Vorhinein bestimmte Laufzeit tätigt und dafür typischerweise höhere garantierte Zinsen als bei sonstigen Einlagen erhalte, wurde vom OGH deshalb verworfen, weil der Tatbestand des § 32 Abs 8 BWG die Verzinsung von Vorschüssen ohne weitere Differenzierung, also ganz allgemein für alle „Spareinlagen“ regelt, die „auf bestimmte Laufzeit gebunden werden“. Dieser Tatbestand sei auch durch das von der beklagten Partei beschriebene „Kapitalsparbuch“ klar erfüllt. Das Sparprodukt der beklagten Bank unterliege daher ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung so lange den Regelungsinhalten des § 32 Abs 8 BWG, als eine Laufzeitbindung der Spareinlage besteht.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30.04.2013

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

*AHP Angerer Hochfellner Pontasch Rechtsanwälte, Neuer Platz 5/III, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Unsere Beiträge wurden sorgfältig bearbeitet, können jedoch die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.*